

Neu Trans Log

BERATUNG · SCHULUNG · PRÜFUNG



Heute schon verbessert?

Schulungen

Als Ihr kompetenter Partner bieten wir praxisnahe Schulungen, professionelle Unterweisungen und maßgeschneiderte Lösungen bundesweit

Unsere Dienstleistungen umfassen unter anderem:

- [Ausbildung/Schulung von Kranführern](#), [Gabelstaplerfahren](#), [Bedienern von Hubarbeitsbühnen](#) sowie [Presseneinrichter Ausbildung und Pressenschulung](#)
- [Prüfung von Leitern, Tritten](#) und [Lagersystemen](#)
- Schulungen zur [Ladungssicherung](#) und [Handhabung von Anschlagmitteln](#)

– damit Ihre Mitarbeitenden bestens ausgebildet und Ihr Betrieb optimal aufgestellt ist.

Ihre Vorteile:

- **Flexible Arbeitszeiten**, um Ihre innerbetrieblichen Abläufe nicht zu stören
- **Unsere Seminare finden in den Kundenbetrieben statt**, hierdurch entfallen Reisezeiten- und Kosten Ihrer Teilnehmer
- **Zertifizierung nach DGUV Vorschrift**

Wir kommen direkt zu Ihnen ins Unternehmen, um Reisezeiten und Kosten zu minimieren. Unsere flexiblen Arbeitszeiten sorgen dafür, dass Ihre Betriebsabläufe reibungslos weiterlaufen. Mit unserer langjährigen Erfahrung und praxisnahen Lösungen unterstützen wir Sie dabei, **Schäden zu vermeiden** und die **Sicherheit Ihrer Mitarbeiter** zu gewährleisten.

Wir über uns

Inhaltsverzeichnis:

Ausbildung Kranführer*in (DGUV Vorschrift 52 / DGUV Information 209-012)	Seite 6/ 7
Handhabung von Anschlagmittel (DGUV Information 209-013)	Seite 8/10
Ausbildung Flurförderzeuge (DGUV Vorschrift 68 / DGUV Information 208-004) (DGUV Grundsatz 308 / 001)	Seite 11/13
Presseneinrichter (DGUV Information 209-008)	Seite 14/16
Ausbildung Bediener von Hubarbeitsbühnen (DGUV Grundsatz 308–008) (DGUV Information 208–019)	Seite 17/19
Ladungssicherung Spezielle Güter (PKW, Transporter, LKW) (Ladungssicherung gem. VDI-Richtlinie 2700 ff.)	Seite 20/22
Prüfung von Leitern und Tritten (DGUV Informationen 208–016)	Seite 23/25
Gefährdungsbeurteilung für Regalsysteme (DGUV Informationen 208-043)	Seite 26/28

weiterführende Hinweise
auf den beiden
Folgeseiten

Kontakt:

Mobil: 0152 / 28 90 42 96
Büro: 0176 / 44 41 42 97
eMail: info@neutranslog.de

Ausbildung Kranführer*in

(DGUV Vorschrift 52)
(DGUV Information 209-012)

Seite 6 / 7



Handhabung von Anschlagmittel

(DGUV Information 209-013)

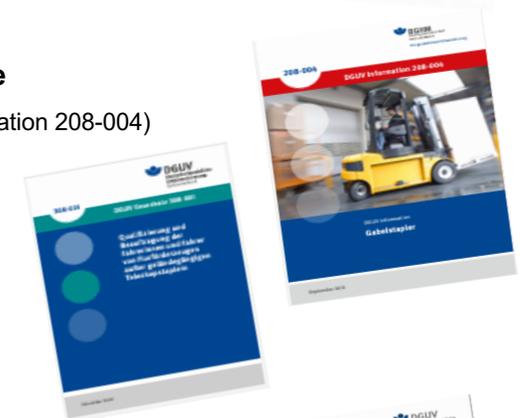
Seite 8 / 10



Ausbildung Flurförderzeuge

(DGUV Vorschrift 68 / DGUV Information 208-004)
(DGUV Grundsatz 308 / 001)

Seite 11 / 13



Presseneinrichter

(DGUV Information 209-008)

Seite 14 / 16



Ausbildung Bediener von Hubarbeitsbühnen

(DGUV Grundsatz 308–008)
(DGUV Information 208–019)

Seite 17 / 19



Ladungssicherung

Spezielle Güter (PKW, Transporter, LKW)
(Ladungssicherung gem. VDI-Richtlinie 2700 ff.)

Seite 20 / 22



Prüfung von Leitern und Tritten

(DGUV Informationen 208–016)

Seite 23 / 25



Gefährdungsbeurteilung für Regalsysteme

(DGUV Informationen 208–043)

Seite 26 / 28



Mithilfe eines QR-Code Readers können Sie die jeweiligen Broschüren (teilweise in Auszügen) herunterladen oder lassen Sie sich direkt von uns beraten.

Kranführer*innen

Inhalte der Ausbildung zum/zur Kranführer*in

1. Was ist ein Kran?
2. Wer darf Krane führen?
3. Steuerstände und Steuereinrichtungen
Steuerung von Flur aus
Steuerung vom mitfahrenden Steuerstand aus
4. Vor Aufnahme des Kranbetriebes
Kontrolle / Funktionsprüfung der Bauteile
Belastungsangaben / Sicherungseinrichtungen
5. Verhalten des/der Kranführers*in bei der Kranarbeit
Aufgaben und Pflichten
Transportarbeiten mit / ohne Anschläger
Betriebsanleitungen / -anweisungen
6. Beendigung der Kranarbeit
7. Wartungs- und Inspektionsarbeiten

Wer darf Krane führen?

An den/die Kranführer*in werden hohe Anforderungen und Erwartungen gestellt.
Die Unfallverhütungsvorschriften „Krane“ (DGUV-Vorschrift 52) trägt dem Rechnung und fordert deshalb vom Unternehmer:

§ 29

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (Kranführer*in) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer*innen mit ihren Aufgaben beauftragen.

Quelle: DGUV Vorschrift 52 / DGUV Information 209-012

Warum ist es wichtig, die Handhabung eines Kranes richtig zu erlernen?

Lasten zu transportieren ist schwierig und beschwerlich. Früher mussten die Menschen die Lasten selber tragen oder mit Hilfe von Tieren und einfachen Mitteln fortbewegen.

Heute stehen dafür kraftbetriebene Transportmittel, wie z. B. Fahrzeuge, Stetigförderer und Krane zur Verfügung. Der Mensch vervielfacht durch sie seine Kräfte. Diese Vervielfachung der Kräfte vergrößert aber auch die Gefährdungsmöglichkeiten.

Vom Können und der Umsicht der Mitarbeiter, die mit Transporteinrichtungen umgehen, wird die Sicherheit beim Transport von Lasten im Wesentlichen bestimmt.

Früher wurden Krane überwiegend aus einer Kabine gesteuert. Heute sind die meisten Krane mit Steuereinrichtungen ausgerüstet, die es erlauben, den Kran von Flur aus zu steuern. Mit dieser Ausbildung sprechen wir den/die Kranführer*in an. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten helfen ihm/ihr, seinen/ihren Beruf erfolgreich und unfallfrei auszuüben.



Ausbildung Kranführer
(DGUV Vorschrift 52 / DGUV Information 209-012)

www.bghm.de

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

DGUV Information 209-012
Kranführer

Anschläger*innen

Inhalte der Ausbildung zum Anschläger/zur Anschlägerin

Gesetze
Verordnungen

Berufsgenossenschaftliche
Vorschriften und Normen

Persönliche Schutzausrüstung für Anschläger

Ablauf eines Krantransportes mit den vier Grundregeln
beim Anschlagen

Die ein- und mehrsträngige Aufhängung

Unterschied zwischen Hänge- und Schnürgang

Auswahl der Anschlagmittel:

Stahldrahtseile, Anschlagketten, Hebebänder und Rundschlinge,
Faserseile und kombinierte Anschlagmittel

Benutzung verschiedener Lastaufnahmemittel:

Klemmen und Zangen, Vakuumheber, Lasthebemagnete

Besondere Gefährdungen

Lagern und Prüfen von Anschlagmitteln

Tragfähigkeitstabellen

Kennzeichnungen der jeweiligen Anschlagmittel

Wie gehe ich an den Arbeitsplatz?



Trotz aller modernen Technik sind nicht alle Gefahren und Gesundheitsrisiken beim Transportieren von Lasten, beim Umgang mit Fahrzeugen, Kranen und Anschlagmitteln abzuwenden.

Wenn der technische Schutz nicht ausreicht, muss zumindest der Körper selbst geschützt werden.

Besonders gefährdet sind bei Anschläger*innen Kopf, Füße, Hände, Ohren und bei schlechter Witterung der ganze Körper.

Das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen ist in der Regel nur die drittbeste Lösung, denn zunächst ist der Unternehmer verpflichtet, geeignete Arbeitseinrichtungen bereitzustellen und Anschlagmittel zu beschaffen, von denen keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgehen. Dabei ist die beste Lösung eine solche Arbeitsorganisation, bei der gefährliche Transporte gar nicht erst stattfinden.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Schutz des Kopfes / der Füße
- Gehörschutz
- Schutz der Hände
- Wetterschutzkleidung

Quelle: DGUV Information 209 - 013

Warum ist die Schulung zum/r Anschläger/in so wichtig?

Im Transportbereich ist trotz hohem Mechanisierungsgrades noch ein erheblicher Anteil Handarbeit zu leisten, vornehmlich beim Transport von Lasten durch Hebezeuge.

Krane helfen schwere Lasten leichter zu bewegen. Sie entlasten von schwerer körperlicher Arbeit, verlangen aber dafür mehr Kopfarbeit. Die Person an der Last, (Anschläger*in), bildet zusammen mit dem Kranführer ein Team, das den Lastentransport mit Kranen durchführt. Das Verhalten des Anschlägers ist bedeutungsvoll für den sicheren Transport von Lasten.

In Bearbeitungsbetrieben werden zunehmend flurgesteuerte und funkferngesteuerte Krane eingesetzt, so dass der/die Anschläger*in gleichzeitig den Kran bedient. Er/Sie ist allein für beide Funktionen verantwortlich.

Die Gefahr liegt darin, dass Produktions- und Reparaturpersonal sowohl den Kran bedient als auch anschlägt und damit eine völlig ungewohnte Tätigkeit ausübt. Die Leichtigkeit, mit der der Kran oder das Hebezeug die Last anhebt, täuscht über die Gefahrensituation hinweg.

Durch Schilderung von typischen Unfallsituationen sollen diese Gefährdungen deutlich erkennbar werden.



www.bghm.de

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

DGUV Information 209-013
Anschläger*innen

Flurförderzeuge

Ausbildungsstufen

Die Ausbildung gliedert sich im Wesentlichen in die drei Stufen

- Allgemeine Ausbildung
- Zusatzausbildung
- Betriebliche Ausbildung

Stufe 1: Allgemeine Ausbildung	
Theoretischer Teil: Sicherheitsbestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften Betriebsanleitungen), Gerätetechnik (z. B. Standsicherheit Antriebsarten	praktischer Teil: Aufnehmen, Transportieren, Absetzen und Stapeln von Lasten Gebrauch von üblichen Anbaugeräten
Abschlussprüfung	

Dauer: ab 20 Lehreinheiten, je 45 Minuten

Stufe 2: Zusatzausbildung
Ausbildung im Umgang mit speziellen Flurförderzeugen, z. B. Containerstapler, Regalfurflörderzeuge, Quergabelstapler, Teleskopstapler, Ausbildung in der Handhabung besonderer Anbaugeräte
Abschlussprüfung

Stufe 3: Betriebliche Ausbildung	
Gerätebezogener Teil: betrifft die im Betrieb vorhandenen Flurförderzeuge und Anbaugeräte	Verhaltensbezogener Teil: betrifft die Betriebsanweisung nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (DGUV-Vorschrift 68)
Durchführung dokumentieren	

Die Ausbildungsdauer der Stufen 2 und 3 richtet sich nach Gerätebauart, Einsatzgebiet und bereits vorhandenen Fertigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Innerbetrieblicher Einsatz:
Das Fahren von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand ist in § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (DGUV-Vorschrift 68) geregelt.

Danach darf der Unternehmer mit dem Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die:

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- für diese Tätigkeit geeignet / ausgebildet sind und
- ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.

Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr:

Für das Fahren von Flurförderzeugen muss der Fahrer, außer der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer, gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

Die Einteilung der Führerscheinklassen ist in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt.

Quelle: DGUV Information 208 -004

DGUV Grundsatz 308 / 001



www.bghm.de

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

DGUV Information 208-004
Flurförderzeuge



Braucht man einen „Staplerschein“?

Jeder Betrieb muss über Fahrer verfügen, die mit den Flurförderzeugen sicher, wirtschaftlich und zweckentsprechend umgehen können.

Dies trifft insbesondere bei Gabelstaplern zu.

Mit dem Gabelstapler Lasten heben und senken, Güter ein- und auslagern, auf Laderampen rangieren. Zwischen Stapeln und Regalen fahren ist etwas anderes, als ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu lenken.

Hinzu kommt die andere Bauweise der Gabelstapler. Die Lenkachse befindet sich hinten. Dies führt zu einem anderen Fahr- und Lenkverhalten als beim Lastkraftwagen oder Personenkraftwagen.

Die Last liegt – im Unterschied zum Lastkraftwagen – vor dem Fahrer frei auf den Gabelzinken; sie kann am Hubmast gehoben und gesenkt, vor- und zurückbewegt werden.

Und nicht zuletzt verlangt das Standsicherheitsverhalten von Gabelstaplern eine andere Fahrweise als beim Kraftfahrzeug. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Gabelstapler, sondern für nahezu alle Flurförderzeuge mit Hubgerüst.

Verständlich, dass nicht jeder, auch wenn er schon lange einen Kraftfahrzeug-Führerschein besitzt, mit einem Flurförderzeug fahren darf. Er kann sich und andere in Gefahr bringen.

**Ausbildung Flurförderzeuge
(DGUV Vorschrift 68 / DGUV Information 208-004)**

Einrichter von Pressen

Selbstkontrollierender Einrichter von Pressen

Pressen haben in der Umformtechnik eine große Bedeutung erlangt, weil sie ohne großen Aufwand im Rahmen ihrer Baugröße mit beliebigen Werkzeugen ausgerüstet und für unterschiedliche Formgebungsverfahren eingesetzt werden können.

Unser Seminar kann bei Bedarf auch auf die Themen

- Umgang mit Gesenkbiegepressen und / oder
- Abkantbänken

ausgelegt werden.

Lernziel des Seminars:

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zum sicheren Umgang mit verschiedenen Pressen in der Metallbe- und /-verarbeitung.

Zielgruppe:

Mitarbeiter / Bediener, die bereits über Erfahrungen im Umgang mit Pressen verfügen und alle Personen, die zukünftig in verantwortliches Arbeiten mit diesen Maschinen eingebunden werden sollen.

Voraussetzungen:

Mindestalter 18 Jahre, entsprechende Ausbildung und Beauftragung des Unternehmers – siehe Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und DGUV Regel 100 – 500.

Kurzinhalt:

- Selbstkontrollierender Einrichter
- Rechtliche Grundlagen
- Gefährdung an Pressen
- Grundlagen verschiedener Pressen
- Schutzeinrichtungen
- Vorgehensweise beim Einrichten
- Technische Besonderheiten einzelner Pressen
- Prüfung an Pressen
- Praktische Unterweisung an den Maschinen
- Abschlussprüfung

Prüfung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Presse erst in Betrieb genommen wird, nachdem



- die Werkzeuge ordnungsgemäß eingerichtet sind,
- die entsprechende Betriebsart eingestellt ist,
- die vorhandenen Schutzeinrichtungen eingestellt und wirksam sind,
- erforderlichenfalls ersatzweise andere Sicherungsmaßnahmen getroffen sind, wenn Schutzeinrichtungen aus fertigungstechnischen Gründen nicht eingesetzt werden können,
- die Umstelleinrichtungen gegen unbefugtes Betätigen gesichert sind.

Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichend und wirksam sind.

Quelle: DGUV Information 209 - 008

Betreiben von Arbeitsmitteln

Beauftragung eines selbstkontrollierenden Einrichters von Pressen nach DGUV Regel 100 – 500 bei der Metallbe- und /-verarbeitung.



www.bghm.de

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

DGUV Information 209-008
Einrichten von Pressen

Hubarbeitsbühne

Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und endet mit einer Abschlussprüfung.

Die Dauer der Ausbildung ist abhängig vom Typ der Hubarbeitsbühne und der Art ihres Einsatzes.

Sie beträgt in der Regel mindestens einen Tag.

Theoretische Ausbildung:

- Rechtliche Grundlagen
- Regeln der Technik
- Aufbau, Funktion
- Einsatzmöglichkeit verschiedener Bauarten
- Betrieb allgemein
- Übernahme und Transport der Maschine
- Aufstellung / Inbetriebnahme der Maschine
- Arbeiten mit der Maschine
- Prüfung
- Unfallgeschehen
- Sondereinsätze

Praktische Ausbildung:

- Einweisung an der Hubarbeitsbühne
- Arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- Stand sicherer Aufbau
- Geräte mit und ohne Abstützung
- Stand sicheres Verfahren
- Einüben der Steuerungsfunktionen
- Einüben der Funktion des Notablass
- Abschlussprüfung

Beauftragung



Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Bediener mit der Bedienung von Hubarbeitsbühnen, die im Zertifikat ausgewiesen sind, vom Unternehmer beauftragt werden.

Diese Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.

Die Form der schriftlichen Beauftragung ist nicht festgelegt. Um den Unternehmer zu unterstützen, werden speziell gestaltete Bedienerausweise für Hubarbeitsbühnen herausgegeben.

Der Bedienerausweis sieht außer den persönlichen Daten und dem Lichtbild des Bedieners vor, dass die ausbildende Stelle die Bauarten benennt, auf denen die Ausbildung erfolgte.

Darüber hinaus können zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen eingetragen werden.

Bei der eigentlichen Beauftragung ist anzugeben, für welche Arbeiten die Beauftragung gilt.

Quelle: DGVU Grundsatz 308 - 008
DGVU Information 208 - 019

Anforderungen

Die Benutzung von Arbeitsmitteln bleibt dazu geeigneten, unterwiesenen oder beauftragten Personen vorbehalten.

Danach darf der Unternehmer mit dem selbstständigen Bedienen von Hubarbeitsbühnen Personen nur beauftragen, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bedienung unterwiesen sind und
- ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Für die Auswahl der Bediener ergeben sich weitere Kriterien:

- Körperliche Eignung wird zweckmäßigerweise durch eine ärztliche Untersuchung G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“, sowie G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ festgestellt,
- Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge,
- Eigenschaft zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig zu handeln.



www.bghm.de

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

DGUV Grundsatz 308 - 008

www.bghm.de

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

DGUV Information 208 - 019



Ladungssicherung

Warum ist die Ladungssicherung so wichtig?

Die Aufgabe, den Straßenverkehr sicherer zu gestalten, stellt an Menschen, Fahrzeuge und Straßen hohe Anforderungen. Eine große Bedeutung erhält damit auch die richtige Sicherung von Ladungen auf Straßenfahrzeugen, weil die Gefahren, die von einer unzureichend gesicherten Ladung ausgehen, vielfach nicht erkannt werden. Das Standardwerk für eine sachgerechte Ladungssicherung ist seit Jahren die VDI-Richtlinie 2700 ff.

Neben den volks- und betriebswirtschaftlichen Schäden ist das Risiko von Personenschäden zwingend zu vermeiden.

Eine Gefährdung von Personen durch unsachgemäß durchgeführte Ladungssicherung entsteht für Fahrer und unbeteiligte Verkehrsteilnehmer vor allem beim Transport von Gütern aufgrund von wirkenden Trägheitskräften bei Änderungen der Fahrzustände.

Grundsätzlich gilt daher, dass jeder, der mit der Verladung von Gütern betraut ist, auch für eine sachgerechte Ladungssicherung verantwortlich ist.

Was beinhaltet das Thema Ladungssicherung?

1. Rechtliche Grundlagen, Verantwortlichkeiten von Fahrzeughalter und Fahrzeugführern, Verloader, Absender, Spediteur.
2. Physikalische Grundlagen, Physikalische Kräfte, Gleit- / Reibwerte, Beispiele für das Verhalten der Ladung.
3. Stabilität der Fahrzeugaufbauten, Grundsätzliche Anforderungen, Lastverteilungsplan, Zurrpunkte.
4. Zurrmittel
5. Arten der Ladungssicherung, Kraftschlüssig, Formschlüssig, kombinierte Ladungssicherung.
Welche Sicherungsarten sind praktikabel / effizient.
6. Berechnungsbeispiele, Ladungssicherung und Maßnahmen.
7. Ladeanweisungen

*Spezielle Güter
(PKW, Transporter, LKW)*



Rechtliche Grundlagen der Ladungssicherung

Mangelnde Ladungssicherung kann unter Umständen erhebliche Rechtsfolgen für die Betroffenen haben.

Immer wieder stellen Beamte der Verkehrsbehörden fest, dass die Rechtsfolgen bei mangelhafter Sicherung der Ladung unterschätzt werden, beziehungsweise offensichtlich gar nicht oder unzureichend bekannt sind.

So wurden zum Beispiel bei einer durchgeführten Schwerpunktkontrolle mehrerer Fahrzeuge festgestellt, die alle von einer Firma beladen worden waren, dass die Behältnisse auf der Ladefläche nicht ordnungsgemäß abgesichert waren. Auch fehlte den Fahrern zum Teil die dafür erforderliche Fachkenntnis.

Zusätzlicher Ärger steht dem jeweiligen Verantwortlichen dann noch mit seinen Kunden ins Haus, da die Weiterfahrt unterbunden wird und entsprechende Umladung mit damit verbundenen Zeitverzögerungen unumgänglich sind.

Die Verkehrspolizei appelliert deshalb eindringlich an die Verantwortlichen, die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung zu beachten. Denn damit werden Bußgelder, Ärger und schlimmstenfalls Verkehrsunfälle mit der Gefährdung/Schädigung Unbeteiligter verhindert.



Ladungssicherung gem.
VDI-Richtlinie 2700 ff.,

siehe auch:
BG ETEM
Ladungssicherung Ratgeber Lkw

Leitern und Tritte

Nach welchen Kriterien sind Leitern und Tritte auszuwählen?

Bei der Auswahl hinsichtlich Bauart, Zubehör, Größe und Werkstoff von Leitern und Tritten sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Arbeitsaufgabe,
- Arbeitsweise auf Leitern,
- Ergonomische Bedingungen,
- Wahl, ob Sprossen- oder Stufenleitern in Abhängigkeit von der Benutzungsdauer,
- Zulässige Traglast der Leitern und Tritte,
- Bodenbeschaffenheit.

Zusätzliche Gefahren können ausgehen von:

- Innerbetrieblichem Verkehr,
- Elektrischen Anlagen, Anlagen mit Explosionsgefahr,
- Rohrleitungen und Behältern,
- Schächten und Kanälen,
- Maschinellen Anlagen und Einrichtungen (z. B. durch Aufstellung der Leiter in der Nähe von beweglichen Anlagenteilen),
- Kran- und Förderanlagen,
- Absturzkanten.

Welche Bauarten von Leitern, Tritten und Zubehör sind gebräuchlich?

In Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe und den Arbeitsbedingungen kann es erforderlich sein, die sichere Benutzung, insbesondere von Leitern durch geeignetes Zubehör sicherzustellen.

Wofür ist der Unternehmer verantwortlich, der Leitern und Tritte bereitstellen & benutzen will?



Bevor der Unternehmer eine Leiter oder einen Tritt als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen bereitstellen und benutzen will, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist.

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert in Abschnitt 5.1.4 des Anhangs 2:

Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der Arbeitgeber nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

Beispiele für bauliche Gegebenheiten können sein

- Enge Treppenhäuser (Wendeltreppen)
- Enge Räume (Toilettenräume)
- Enge Regalgänge
- Zugang zu Dächern/Dachöffnungen
- Unzugänglichkeiten für Fahrgerüste oder Hubarbeitsbühnen

Was ist bei der Prüfung und Instandhaltung zu beachten?

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

Um die Erfassung & Prüfung aller Leitern und Tritte sicherzustellen, empfiehlt es sich, diese zu nummerieren und die Checklisten zu einem Kontrollbuch zusammenzufassen.

Bei der Prüfung sollte besonders auf folgende Punkte geachtet werden:

- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Bauteilen,
- Fehlende Bauteile,
- Ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente.

Jeder Beschäftigte, der Leitern und Tritte benutzt, hat eine Mitwirkungspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Leitern und Tritte nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit dieser Arbeitsmittel beeinträchtigen können, auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.



DGUV Informationen 208 - 016

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

BG Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben, sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht.

Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.



DGUV Informationen 208-043

Prüfung



Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kraftbetriebe Regale und Schränke, sowie Regale und Schränke mit mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

Rechtliche Grundlagen:

Grundlage für die Bau- und Ausrüstungsbestimmungen von Regalen ist das Produktsicherheitsgesetz (Prod SG).

Für den Betrieb und die Prüfung ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) anzuwenden. Hinsichtlich des Betriebes und der Prüfung von Regalen ist es die DIN EN 15635.

„Ortsfeste“ Regalsysteme aus Stahl – Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen.

Der Unternehmer muss grundsätzlich selbst prüfen, ob seine Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen und ob solche Schäden zu gefährlichen Situationen führen können. Trifft dieses zu, muss er Prüfungen durchführen lassen.

Mindestens einmal jährlich soll ein Sachkundiger den sicheren Zustand begutachten.

Die durchgeführten Prüfungen, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind entsprechend § 11 BetrSichV zu dokumentieren (Schriftlicher Nachweis) und aufzubewahren.

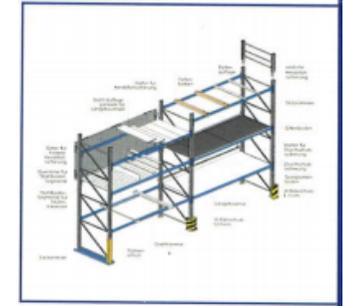
Quelle: DGUV Information 208-043

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. Lagereinrichtungen sind ortsfeste, sowie verfahrbare Regale und Schränke.

Regale sind z. B. Fachbodenregale, Palettenregale, Kragarmregale, Durchlaufregale, Einfahrregale und mehrgeschossige Regaleinrichtungen.



2. Lagergeräte sind zur Wiederverwendung bestimmte Paletten mit oder ohne Stapelhilfsmittel, sowie Stapelbehälter.

Paletten sind z. B. Flachpaletten aus Holz, Stahl, Kunststoff oder Leichtmetall. Stapelbehälter sind Behälter, z. B. Box- und Gitterboxpaletten, Stapelwannen und Stapelkästen.

3. Stapelhilfsmittel sind zur Wiederverwendung bestimmte Hilfsmittel, die mit den Flachpaletten zu verbinden sind.

Dies sind z. B. Rahmen und Rungen, die aufgesetzt, auf-/ oder eingesteckt werden, sowie deren Verbindungen.



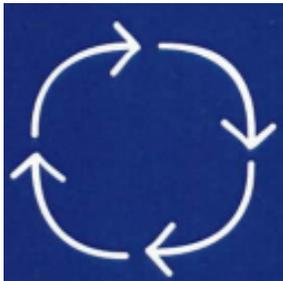
Kompetent und kundenorientiert bieten wir folgende Leistungsbereiche an:

Ausbildungen:

Ausbildung von Kranführern
Umgang mit Anschlagmitteln
Ausbildung von Gabelstaplerfahrer / Flurförderzeugen
Ausbildung „Bediener von Hubarbeitsbühnen“
Ausbildung zur Ladungssicherung für Verlader
Ausbildung selbstkontrollierender Einrichter von Pressen

Revisionen:

Prüfung von Leitern und Tritten
Gefährdungsbeurteilungen für Regalsysteme



NeuTransLog
Friedrich Neuhaus
Buderusstraße 72
59427 Unna

Mobil Büro: [+49 \(176\) 44414297](tel:+4917644414297)
Mobil Herr Neuhaus: [+49 \(152\) 28904296](tel:+4915228904296)
eMail: info@neutranslog.de
www.neutranslog.de